



Datenschutzerklärung

Präambel

(Stand: Oktober 2018)

Datenschutz in Deutschland hat eine lange Tradition. Ausgangspunkt für die Novellierung 1990 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) war der gesellschaftliche Diskurs zum Volkszählungsurteil. Das Volkszählungsurteil ist eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983, mit der das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert wurde. Das Urteil gilt als Meilenstein des Datenschutzes. Anlass war eine für April bis Mai 1983 geplante, aufgrund des Urteils erst 1987 modifiziert durchgeführte Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anerkennung des informationellen Selbstbestimmungsrechts als vom Grundgesetz geschütztes Gut begründet das Bundesverfassungsgericht aus der Gefährdung der freiheitlichen Grundordnung durch vom Betroffenen unbeherrschte Datensammlungen unter den Bedingungen moderner Informationstechnik. Wer nicht wissen oder beeinflussen könne, welche Informationen bezüglich seines Verhaltens gespeichert und vorrätig gehalten werden, passe aus Vorsicht sein Verhalten an (Panoptismus). Dies beeinträchtigt nicht nur die individuelle Handlungsfreiheit, sondern auch das Gemeinwohl, da ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen der selbstbestimmten Mitwirkung seiner Bürger bedürfe.

Grundlage aller Gesetzgebung zum Schutz der Person und der mit ihr verbundenen persönlichen Informationen und Recht auf Integrität und Selbstbestimmung findet sich im Grundgesetz, Art. 2 (1) *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“*. In Verbindung mit Art. 1 (1) *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“*

In der Vereinheitlichung der ganz unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Europa wurde die europäische Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Die DSGVO verfolgt in wesentlichen Bestandteilen den Standard des alten BDSG. Öffnungsklauseln in der DSGVO erlauben es den EU-Mitgliedsstaaten spezielle Regelungen zur Präzisierung zu schaffen (BDSG, LDSG, KunstUrhG.). Gestärkt wurden die Informationsrechte des Bürgers.

Für den Ruderverein Birkenwerder e.V. bedeutet dies, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung stets zu verfolgen ist, wenn die persönlichen Angaben zu seinen Mitgliedern erhoben und verarbeitet werden. Neben den einschlägigen, datenschutzrechtlichen Regelungen und Gesetzen, sind die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke des Ruderverein Birkenwerder e.V. in der Verwendung der personenbezogenen Daten zu berücksichtigen. Hier sind Interessen von Verein und Mitglied gegeneinander abzuwägen und zu differenzieren. Eine Risikoanalyse im Einzelfall des Verfahrens dokumentiert die Wahrnehmung aller gegensätzlicher Interessen und hilft dem Verein in der Entscheidung. Die DSGVO sieht zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwei Erlaubnistatbestände vor. Dies ist in erster Linie eine rechtliche Grundlage (Gesetzgebung, Vereinssatzung) und in zweiter Linie die Einwilligung des Betroffenen vor.

Dieses Vorgehen ist in wachsendem Bewusstsein der Verantwortlichen des Ruderverein Birkenwerder e.V. nicht erst seit Einführung der DSGVO (2016) Grundlage des Umgangs mit den Angaben der Mitglieder. Da sich die Rechtsprechung fortentwickelt, sind auch die Dokumentationen des Ruderverein Birkenwerder in einem dynamischen Prozess der stetigen Anpassung.